

Post CH AG

**P.P.** 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Staatskanzlei des Kantons St.Gallen

[vernehmlassungen.sk@sg.ch](mailto:vernehmlassungen.sk@sg.ch)

St.Gallen, 1. Oktober 2021

## Vernehmlassung: Sammelvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «Sammelvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

### Grundsätzliches

Mit dem VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative sollen die Bestimmungen erläuternden Bericht bei Abstimmungsvorlagen hin zu mehr Transparenz und Ausgewogenheit angepasst werden. Insbesondere sollen mit den Gesetzesänderungen zum erläuternden Bericht spezifische Bedürfnisse sowie veränderte Informationsgewohnheiten der Bevölkerung besser berücksichtigt werden, was Die Mitte begrüsst.

### Materielle Anpassungsvorschläge

#### Art. 1bis Abs.1 / Art. 1bis Abs. 2 d)

Es stellt sich die Frage, ob die sogenannte einfache Sprache nicht durch die Aufnahme des Begriffs «Verständlichkeit» gewährleistet ist.

#### Art. 1ter Abs. 3

Eine Präzisierung in diesem Artikel hinsichtlich Verzicht auf eine spezielle Verfügung (sofern die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees nicht oder nur teilweise übernommen wird) ist wichtig. Daher der Vorschlag:

.. //..die Stellungnahme nicht oder nur teilweise, teilt es dies formlos dem Initiativ- oder dem...

#### Art. 12bis (neu):

Die Mitte begrüsst ausdrücklich, dass mit der «Anordnung der Volksabstimmung» gemeint ist, dass die Abstimmung an einem Termin innert zehn Monaten seit dem fristauslösenden Ereignis stattfinden muss, und nicht, dass die Regierung innert zehn Monaten lediglich über den Abstimmungstermin entscheidet.

## Art. 17 und 38

Der auf den zweiten Montag nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat bzw. nach der Anmeldung des Initiativbegehrens angesetzte Zeitpunkt der Veröffentlichung ist zu unflexibel. Die Ansetzung einer Frist von innert 14 Tagen wäre wünschenswert.

## Art. 71 Abs. 2 Gemeindegesetz

Die vorgesehene Möglichkeit für die Gemeinden, auf die Kurzfassung des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts in einfacher Sprache zu verzichten, wird ausdrücklich begrüsst. Die Frage ist einzig noch, wie die einfache Sprache genau «definiert» wird respektive durch die Einführung des Begriffs «Verständlichkeit» (vgl. oben) ersetzt werden könnte.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr  
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen